

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: SPIE Germany Switzerland Austria GmbH

Anschrift: EUREF-Campus 1, 40472 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Als Menschenrechtsbeauftragter wurde Herr Andreas Frey, Leiter Governance und Compliance Officer für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH bestellt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, aus gegebenem Anlass oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufarbeitung gemeldeter Verstöße über seine Arbeit informiert wird. Die Berichterstattung mit Blick auf das Risikomanagement ist in dem bereits etablierten Ethik-Komitee angesiedelt. Das Ethik-Komitee tagt zweimal pro Jahr. Teilnehmende sind der CEO der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH – zugleich Geschäftsführer der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH –, der Compliance Officer der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH, eine Mitarbeiterin der Abteilung Compliance der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH sowie bedarfsweise zusätzlich der Chief of Financial der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH und der Chief of People & Culture der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH. Im Rahmen der Berichterstattung werden beispielsweise die gesetzlich definierten Pflichten, der Status deren Umsetzung bei der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH sowie die behördlichen Aktivitäten thematisiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://spie.de/ueber-uns/spie-im-ueberblick>

Die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt wurde zuletzt in 10/2024 aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ist für potenzielle interne oder externe Betroffene über die Unternehmenswebsite der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH veröffentlicht. Die Informationen und Dokumente können dort sowohl von allen Mitarbeitenden der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH als auch von allen externen oder nur vorübergehenden Arbeitnehmenden wie Zeitarbeitskräften, Praktikantinnen und Praktikanten oder Mitarbeitenden von Lieferanten und Subunternehmen, sowie alle anderen potenziell betroffenen Personen, wie Kunden, Aktionäre von SPIE oder sonstige Dritte, eingesehen und abgerufen werden.

Im Rahmen der Implementierung des neuen sog. ONE SPIE Managementsystems innerhalb der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH wurde eine interne Informationsplattform („Wiki“) aufgebaut, die auch die wesentlichen Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an potenzielle interne betroffene Personen adressiert.

Gegenüber Kunden wird die Grundsatzklärung auf Anfrage auch im Rahmen von Präqualifikationen, Angebotsbearbeitungen oder mittels Eigenerklärung bei laufenden Verträgen aufgezeigt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Bisher war keine inhaltliche Aktualisierung erforderlich, da die Grundsatzerklärung auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse unter Berücksichtigung sämtlicher aktueller Faktoren erstellt wurde. Die Grundsatzerklärung wird mindestens einmal jährlich – im Rahmen der Überprüfung der Risikoanalyse – auf ihre Gültigkeit geprüft.

Eine formale Aktualisierung erfolgte allein aufgrund der Umfirmierung in "SPIE Germany Switzerland Austria GmbH".

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Bereiche People & Culture und Health, Safety, Environment, Quality sind für das Risikomanagement der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH verantwortlich. Der Bereich Einkauf führt das Risikomanagement für die Lieferanten und Subunternehmer durch. Der Bereich Governance – Compliance – verantwortet das Beschwerdeverfahren. Der benannte Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuständig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat lang etablierte Strukturen und Prozesse in der Unternehmensgruppe geschaffen, die als Maßnahmen der Gefährdung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechten und Rechtsgütern vorbeugen.

Die Menschenrechtsstrategie ist Teil der Unternehmenskultur der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH und findet sich beispielsweise in dem für alle Mitarbeitenden geltenden Ethik-Kodex sowie in den SPIE-Führungsprinzipien wieder.

Die Zertifizierungen der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH nach den Standards DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN ISO 45001, DIN ISO 50001 sowie DIN ISO 37301 bestätigen ein hoch ausgeprägtes, modernes und wirksames integriertes Managementsystem.

Die Beachtung der Menschenrechte und der Umweltstandards ist in das Compliance Managementsystem integriert und in einem gruppenweit gültigen SPIE Ethik-Kodex verankert. Der SPIE-Ethik-Kodex ist Bestandteil der Arbeitsverträge. Bereits vor Inkrafttreten des

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes waren verschiedene Meldekanäle, auch der Meldekanal via Ombudsperson, für die Abgabe von Meldungen und Hinweisen bekannt und anerkannt.

Die Menschenrechtsstrategie und der Schutz der Rechtspositionen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betreffend die Bereiche Arbeits- und Umweltschutz ist auch Einflussgröße bei der Erstellung von operativen Hilfsmitteln und Prozessvorgaben für Mitarbeitende der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH. Hierzu hat die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH verschiedene Prozesse implementiert.

Beim Einsatz von Lieferanten und Subunternehmen gilt zusätzlich die SPIE-Charta für Lieferanten und Subunternehmen. Hierin sind Grundsätze zur Einhaltung von Menschenrechten und zum Umweltschutz sowie Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen festgeschrieben. Die Einbeziehung der SPIE-Charta erfolgt über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Verhandlungsprotokolle der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH; die SPIE-Charta wird damit verpflichtend für alle Lieferanten und Subunternehmen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfolgt durch die jeweiligen Fachabteilungen. In diesen sind Spezialisten mit entsprechender Fachkunde zuständig. In den Fachabteilungen überwachen die jeweiligen Fachabteilungsleiter die Umsetzung der Sorgfaltspflichten. In dem Bereich Governance überwacht der Leiter Governance, der zudem auch der Menschenrechtsbeauftragte ist, das Risikomanagement zur Einhaltung der Menschenrechtsstrategie.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH prüft regelmäßig – mindestens einmal jährlich – sowie anlassbezogen, wie wirksam die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind. Die Risikoanalyse wurde im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Grundlage der Risikoanalyse waren, neben den gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die von dem BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen sowie FAQ, externe Datenquellen und Informationen sowie die bei den zuständigen Fachabteilungen bereits vorhandenen Verfahren zu Risikoidentifizierung und Analyse.

Die Risikoanalyse für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH erfolgt zentral durch die Fachabteilungen Einkauf, Health, Safety, Environment, Quality sowie People & Culture, bedarfsweise unter Einbindung der operativen Geschäftsbereiche, über ein eigens dafür entwickeltes Risk Assessment. Hierbei erfolgt eine Selbsteinschätzung und -bewertung der einzelnen gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechte und Rechtsgüter. Bei Identifizierung eines Risikos wird dieses näher untersucht. In die Untersuchung fließen einzelne Themen, wie „eigener Einfluss“, „Gefahrenpotenzial“, „eigene Verursachung“ oder „Verursachung durch Dritte“ ein. Die Risiken werden entsprechend bewertet und priorisiert. Ergänzend zu den ermittelten Risiken aus der Selbsteinschätzung werden weitere Daten und Prozesse, z.B. aus Präventions- und Abhilfemaßnahmen, bei der Risikoermittlung berücksichtigt.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Risikobewertung sind die überwiegende unternehmerische Tätigkeit in Europa sowie bereits vorhandene wirksame Präventionsmaßnahmen: die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat weit überwiegend Standorte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Bereits in der Vergangenheit wurden Strukturen und Prozesse etabliert, die zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beitragen. Dazu gehören beispielweise die Implementierung einer gruppenweiten CSR

Governance und von CSR Komitees auf Ebene SPIE Group und auch auf Ebene der Landesgesellschaften, ein zertifiziertes integriertes Managementsystem nach den aktuellen ISO-Standards, die betriebliche Mitbestimmung sowie Abschluss von kollektivrechtlichen Vereinbarungen, die Etablierung eines jährlichen Tages der Arbeitssicherheit sowie ein Whistleblowing Verfahren zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und Hinweisen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden an die Geschäftsleitung der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH kommuniziert.

Die Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer wird zentral durch das Einkaufsmanagement der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH durchgeführt.

Im ersten Schritt wurde eine aktuelle „SPIE Zuliefererliste“ der „Unmittelbaren Zulieferer“ erstellt, welche die folgenden Merkmale enthält: Name Zulieferer, Land, Warengruppe/ Branche (NACE-Code), Umsatz pro Jahr.

Anschließend wurde die „SPIE Zuliefererliste“ nach dem Länder-Branchen-Risiko – dazu wurden die empfohlenen Quellen aus der BAFA Risikodatenbank genutzt – sowie der konkreten Einzelrisiken pro Zulieferer analysiert. Bestimmte Einzelrisiken mit besonderer Relevanz wurden mit einem besonderen Gewichtungsverfahren belegt, z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit. Weitere aktuelle Länder- und Branchenberichte anderer Quellen – insbesondere Integrity Next – wurden ergänzend herangezogen und bei der Auswertung berücksichtigt.

Als weiteres Kriterium wurde ein Risikograd ermittelt, der nachfolgende Aspekte für SPIE relevante Branchen berücksichtigt:

- die Einflussmöglichkeit von SPIE
- das Gefahrenpotential im Falle des Risikoeintritts
- den Verursachungsanteil des Zulieferers
- den eigenen Anteil von SPIE

Die Ermittlung des Risikogrades erfolgte dabei auf Basis umfangreicher Recherchen und Analysen im Rahmen einer Expertenrunde.

Abschließend wurden alle Ergebnisse der Teilanalysen in einer „Heatmap“ zusammengefasst und das Gesamtrisiko gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nach einem definierten Bewertungsschlüssel pro Zulieferer ermittelt und priorisiert. In Abhängigkeit der Priorisierung erfolgte dann auf Basis eines festgelegten Katalogs das weitere Vorgehen. Dabei ist festgelegt, dass für unmittelbare Zulieferer mittlerer und hoher Priorität im ersten Schritt eine Detailprüfung und ggfs. weitere Maßnahmen umzusetzen sind. Diese werden in einem Action Plan beschrieben und gehen unmittelbar in die Umsetzung. Unmittelbare Zulieferer geringer Priorität werden durch vorhandene Präventionsmaßnahmen abgedeckt bzw. über passive Maßnahmen überwacht. Darüber hinaus gibt es unmittelbare Zulieferer, die im Sinne der Risiken des

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes keine Relevanz haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da es keine veränderte Risikolage und keine Beschwerden bzw. internen oder externen Hinweise gab, wurde im Jahr 2024 mangels Anlasses keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die Gesundheit einer Person schädigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Bei den o. g. Risiken handelt es sich lediglich um in der Theorie identifizierte Risiken, denen in ausreichender Weise mit den etablierten Präventionsmaßnahmen begegnet wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat sich hierbei insbesondere an den BAFA Handreichungen zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse orientiert.

Daher wurden als Angemessenheitskriterien

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
- das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos bzw. auf die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, die Umkehrbarkeit der Verletzung und die Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht und
- die Art des Verursachungsbeitrags zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht berücksichtigt.

Hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens wurden beispielsweise länder-, branchen- und warengruppenspezifische Risiken ermittelt. Bezogen auf das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher wurde unter anderem ein Fokus auf die Prüfung der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten gelegt. Betreffend die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung wurde das Gefahrenpotenzial, z. B. bei Hochrisiko-Sektoren oder dem Umgang mit giftigen Stoffen, näher geprüft. Hinsichtlich der Art des Verursachungsbeitrags wurden z. B. vertragliche Anforderungen an Zulieferer, die menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken erhöhen können, einbezogen. Die

Einstufung erfolgte in die Kategorien „hohe“, „mittlere“ oder „geringe Priorität“.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für 2024 ergab die durchgeführte Risikoanalyse keine derart erheblichen verbleibenden Risiken, dass hierfür über die bereits implementierten Präventionsmaßnahmen weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden. Deshalb war eine Priorisierung für 2024 nicht erforderlich.

Aufgrund des Geltungsbereiches der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH in der Europäischen Union sind die bereits bestehenden EU-Regelungen einzuhalten, sodass auch vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein strenger gesetzlicher Rahmen bestand.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH ist sich der unternehmerischen Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte und zur Vermeidung unangemessener Umweltrisiken bewusst und hat bereits verschiedene Präventionsmaßnahmen implementiert.

Die Beachtung der Menschenrechte und der Umweltstandards wurde in das Compliance Managementsystem der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH integriert sowie in dem SPIE Ethik-Kodex verankert. Die in dem Ethik-Kodex beschriebenen Verhaltensregeln sind von jedem Mitarbeitenden von SPIE einzuhalten. Um den Mitarbeitenden von SPIE die richtige Verhaltensweise in bestimmten Situationen zu erläutern, wurde ein Leitfaden zur Anwendung des Ethik-Kodex verfasst. Darüber hinaus müssen sich alle Mitarbeitende der SPIE an den SPIE Umwelt-Kodex sowie den HSE-Kodex halten. Weiterhin von sämtlichen Mitarbeitenden einzuhalten sind die SPIE Internal Control Standards, das SPIE Einkaufs-Organisationshandbuch sowie die internen HSEQ-Prozessvorgaben und -Standards, die in dem ONE SPIE Managementsystem abrufbar sind. Zu den HSEQ-Prozessvorgaben zählen unter anderem Handlungshilfen für den Umgang mit verschiedenen arbeits- und umweltschutzrelevanten Themen, Begehungen durch die Führungskräfte und regelmäßige Schulungen.

Zur Vorbeugung von Risiken im Bereich Arbeitsschutz und als Reaktion auf Arbeitsunfälle werden kontinuierlich verschiedene Maßnahmen und Programme aufgesetzt, beispielsweise:

- systematische Unfallanalyse jedes Arbeitsunfalles und Ableiten von Maßnahmen
- gruppenweites "Safety Alert" bei schweren Arbeitsunfällen
- Monatsaktion HSEQ zu einem monatlich ausgewählten spezifischen Arbeitsschutzthema
- Projekte und Aktionen zu wichtigen risikobehafteten Arbeitsumgebungen, z. B. gruppenweites Projekt "Sicheres Arbeiten in der Höhe", um die Nutzung von Leiteralternativen in das

Bewusstsein zu bringen und in die tägliche Arbeit zu integrieren

- Unterweisungen sowie Ableitung und Implementierung von konkreten operativen Maßnahmen zu den sogenannten „10 LSR“, d. h. zehn Life Saving Rules, hierzu zählen u. a. Maßnahmen/ Regeln bei Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen, Maßnahmen/ Regeln beim Arbeiten in der Höhe, Maßnahmen/ Regeln bei der Arbeitsvorbereitung
- Zusammenarbeit mit Herstellern, um neue, innovative Arbeitsmittel für ein sicheres Arbeiten zu entwickeln.

In dem SPIE Einkaufs-Organisationshandbuch befinden sich Standardklauseln zu Menschen- und Umweltrechten für die mit den Lieferanten der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH geschlossenen Verträge.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat mithin bereits übergreifende Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf mögliche Risiken implementiert, die laufend angepasst und verbessert werden. Aufgrund dieser bereits implementierten Regelungen und Verfahren erfordern die erkannten Risiken keine zusätzlichen Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für 2024 ergab die durchgeführte Risikoanalyse keine derart erheblichen verbleibenden Risiken, dass hierfür über die bereits implementierten Präventionsmaßnahmen weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden.

Aufgrund des Geltungsbereiches der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH in der Europäischen Union sind die bereits bestehenden EU-Regelungen einzuhalten, sodass auch vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein strenger gesetzlicher Rahmen bestand.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH ist sich der unternehmerischen Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte und zur Vermeidung unangemessener Umweltrisiken bewusst und hat bereits verschiedene Präventionsmaßnahmen implementiert.

Die Beachtung der Menschenrechte und der Umweltstandards wurde in das Compliance Managementsystem der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH integriert sowie in dem SPIE Ethik-Kodex verankert. Die in dem Ethik-Kodex beschriebenen Verhaltensregeln sind von jedem Mitarbeitenden von SPIE einzuhalten. Um den Mitarbeitenden von SPIE die richtige Verhaltensweise in bestimmten Situationen zu erläutern, wurde ein Leitfaden zur Anwendung des Ethik-Kodex verfasst. Darüber hinaus müssen sich alle Mitarbeitende der SPIE an den SPIE Umwelt-Kodex sowie den HSEQ-Kodex halten. Weiterhin von sämtlichen Mitarbeitenden einzuhalten sind die SPIE Internal Control Standards, das SPIE Einkaufs-Organisationshandbuch sowie die internen HSEQ-Prozessvorgaben und -Standards, die in dem ONE SPIE Managementsystem abrufbar sind. Zu den HSEQ-Prozessvorgaben zählen unter anderem Handlungshilfen für den Umgang mit verschiedenen arbeits- und umweltschutzrelevanten Themen, Begehungen durch die Führungskräfte und regelmäßige Schulungen.

Zur Vorbeugung von Risiken im Bereich Arbeitsschutz und als Reaktion auf Arbeitsunfälle werden kontinuierlich verschiedene Maßnahmen und Programme aufgesetzt, beispielsweise:

- systematische Unfallanalyse jedes Arbeitsunfalles und Ableiten von Maßnahmen
- gruppenweites "Safety Alert" bei schweren Arbeitsunfällen
- Monatsaktion HSEQ zu einem monatlich ausgewählten spezifischen Arbeitsschutzthema
- Projekte und Aktionen zu wichtigen risikobehafteten Arbeitsumgebungen, z. B. gruppenweites

Projekt "Sicheres Arbeiten in der Höhe", um die Nutzung von Leiteralternativen in das Bewusstsein zu bringen und in die tägliche Arbeit zu integrieren

- Unterweisungen sowie Ableitung und Implementierung von konkreten operativen Maßnahmen zu den sogenannten „10 LSR“, d. h. zehn Life Saving Rules, hierzu zählen u. a. Maßnahmen/ Regeln bei Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen, Maßnahmen/ Regeln beim Arbeiten in der Höhe, Maßnahmen/ Regeln bei der Arbeitsvorbereitung
- Zusammenarbeit mit Herstellern, um neue, innovative Arbeitsmittel für ein sicheres Arbeiten zu entwickeln.

In dem SPIE Einkaufs-Organisationshandbuch befinden sich Standardklauseln zu Menschen- und Umweltrechten für die mit den Lieferanten der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH geschlossenen Verträge.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat mithin bereits übergreifende Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf mögliche Risiken implementiert, die laufend angepasst und verbessert werden. Aufgrund dieser bereits implementierten Regelungen und Verfahren erfordern die erkannten Risiken keine zusätzlichen Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden mangels Notwendigkeit keine Risiken priorisiert.

Aufgrund des Geltungsbereiches der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH in der Europäischen Union sind die bereits bestehenden EU-Regelungen einzuhalten, sodass auch vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein strenger gesetzlicher Rahmen bestand.

Zudem sind Vertragsklauseln zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Verhandlungsprotokollen implementiert. Darüber hinaus wird die SPIE-Charta immer wesentlicher Vertragsbestandteil. Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH verpflichtet ihre Nachunternehmer, die SPIE-Charta auch an deren Subunternehmen weiterzugeben sowie auf deren Einhaltung zu achten.

Weiterhin finden regelmäßige Lieferantenbewertungen statt, die auch CSR-Aspekte beinhalten. Den Lieferanten wird die Teilnahme an einer CSR-Kampagne/ CSR-Zertifizierung nahegelegt. Die CSR-Kampagne basiert auf definierten Fragebögen – mit Nachweispflicht sowie Validierung –, u.a. auch zu den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Nach Ablauf des Zertifikats sind die Assessments durch die Zulieferer zu wiederholen, wodurch bei den teilnehmenden Zulieferern ein wiederkehrendes Monitoring gewährleistet ist. In Abhängigkeit der Resultate aus der CSR-Zertifizierung werden Entwicklungsmaßnahmen für Zulieferer mit geringem Score im Rahmen eines Risikomanagements festgelegt und umgesetzt. Neue Zulieferer werden im Zuge der Vertragsverhandlungen obligatorisch zur Teilnahme an der CSR-Zertifizierung aufgefordert.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH führt anlassbezogen Business Reviews insbesondere zu CSR-Themen mit ausgewählten Zulieferern durch, für die eine zentral verwaltete, einheitliche Agenda abgearbeitet wird und in der die CSR Performance und die Roadmap des Zulieferers im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung abfragt werden.

Der Beschwerdemechanismus zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann jederzeit auch durch Beschäftigte der unmittelbaren Zulieferer genutzt werden, um menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzungen auch gegenüber der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH mitzuteilen.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Maßnahmen verschiedene Faktoren, um die Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen:

- Spezifität und Relevanz: die implementierten Präventionsmaßnahmen berücksichtigen spezifisch die Risiken gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und sind auf das Geschäftsmodell von SPIE zugeschnitten. Grundsätzlich werden die Präventionsmaßnahmen unabhängig von der Branche oder dem Land angewendet. Die Zeitschiene für die CSR-Zertifizierung berücksichtigt jedoch diese beiden Aspekte, ebenso sind Branche und Land spezifisch in der Risikoanalyse berücksichtigt, aus der je nach Bewertung individuelle Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden.
- Proaktivität: Risiken sollen erkannt und angegangen werden, bevor sie zu tatsächlichen Problemen werden. Dies wird realisiert durch die Umsetzung der aufgeführten Präventionsmaßnahmen, insbesondere z. B. durch die jährliche Kampagne zur CSR-Zertifizierung, Präqualifizierung der Zulieferer vor Auftragserteilung und Begutachtung der CSR-Leistung im Rahmen von Business Reviews.
- Integration in Geschäftsprozesse: der Einkauf achtet darauf, Elemente zur Sicherstellung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in die Geschäftsprozesse zu integrieren. Dazu gehören beispielsweise die obligatorische – vertragliche – Pflicht aller Zulieferer zur Einhaltung der SPIE Charta für Lieferanten und Subunternehmen, in Verträgen auch spezifisch zu den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die Einholung der rechtlich geforderten Nachweise vor Auftragserteilung an/ Arbeitsaufnahme durch den Zulieferer – Präqualifikation – und die CSR-Zertifizierung als Kriterium bei Vergabeentscheidungen.
- Messbarkeit und Überwachung: die CSR-Performance der Zulieferer wird in der CSR-Zertifizierung über alle Bereiche mit einem Score bewertet, unterhalb eines Grenzwertes sind Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung vorgesehen. Im Fall der Kenntnisnahme konkreter Verstöße ist ein klares Prozedere zur Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen definiert. Die Einkaufsorganisation der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH selbst wird regelmäßig in Audits auch in Bezug auf Umsetzung der CSR-Pflichten geprüft.
- Anpassungsfähigkeit: Maßnahmen werden regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.
- Engagement der Stakeholder: Stakeholder, einschließlich Lieferanten und Kunden, werden einbezogen. Dazu gehört die regelmäßige Motivation von Zulieferern, ihr Engagement im Bereich CSR voranzutreiben, z. B. im Rahmen von Lieferantentagen oder Business Reviews. Andererseits werden Kunden und auch Zulieferer in anonymen Umfragen nach ihrer Erwartungshaltung im Hinblick auf SPIE Germany Switzerland Austria GmbH und ihr Engagement befragt. Die Sichtweisen der betroffenen Stakeholder sind für eine umfassende Risikobewertung und -minderung unerlässlich.
- Kommunikation und Schulung: der Einkauf nutzt regelmäßige Schulungen und kommuniziert präzise und verständlich, damit alle Beteiligten verstehen, was von ihnen erwartet wird und wie sie zu den Zielen der Risikominimierung beitragen können.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat mithin bereits übergreifende Regelungen und

Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf mögliche Risiken implementiert, die laufend angepasst und verbessert werden. Aufgrund dieser bereits implementierten Regelungen und Verfahren sind keine weiteren Präventionsmaßnahmen erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden mangels Notwendigkeit keine Risiken priorisiert und daher keine Präventionsmaßnahmen umgesetzt.

Aufgrund des Geltungsbereiches der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH in der Europäischen Union sind die bereits bestehenden EU-Regelungen einzuhalten, sodass auch vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein strenger gesetzlicher Rahmen bestand.

Zudem sind Vertragsklauseln zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Verhandlungsprotokollen implementiert. Darüber hinaus wird die SPIE-Charta immer wesentlicher Vertragsbestandteil. Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH verpflichtet ihre Nachunternehmer, die SPIE-Charta auch an deren Subunternehmen weiterzugeben sowie auf deren Einhaltung zu achten.

Weiterhin finden regelmäßige Lieferantenbewertungen statt, die auch CSR-Aspekte beinhalten. Den Lieferanten wird die Teilnahme an einer CSR-Kampagne/ CSR-Zertifizierung nahegelegt. Die CSR-Kampagne basiert auf definierten Fragebögen – mit Nachweispflicht sowie Validierung –, u.a. auch zu den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Nach Ablauf des Zertifikats sind die Assessments durch die Zulieferer zu wiederholen, wodurch bei den teilnehmenden Zulieferern ein wiederkehrendes Monitoring gewährleistet ist. In Abhängigkeit der Resultate aus der CSR-Zertifizierung werden Entwicklungsmaßnahmen für Zulieferer mit geringem Score im Rahmen eines Risikomanagements festgelegt und umgesetzt. Neue Zulieferer werden im Zuge der Vertragsverhandlungen obligatorisch zur Teilnahme an der CSR-Zertifizierung aufgefordert.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH führt anlassbezogen Business Reviews insbesondere zu CSR-Themen mit ausgewählten Zulieferern durch, für die eine zentral verwaltete, einheitliche Agenda abgearbeitet wird und in der die CSR Performance und die Roadmap des Zulieferers im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung abfragt werden.

Der Beschwerdemechanismus zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann jederzeit auch durch Beschäftigte der unmittelbaren Zulieferer genutzt werden, um menschenrechts- oder

umweltbezogene Verletzungen auch gegenüber der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH mitzuteilen.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Maßnahmen verschiedene Faktoren, um die Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen:

- Spezifität und Relevanz: die implementierten Präventionsmaßnahmen berücksichtigen spezifisch die Risiken gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und sind auf das Geschäftsmodell von SPIE zugeschnitten. Grundsätzlich werden die Präventionsmaßnahmen unabhängig von der Branche oder dem Land angewendet. Die Zeitschiene für die CSR-Zertifizierung berücksichtigt jedoch diese beiden Aspekte, ebenso sind Branche und Land spezifisch in der Risikoanalyse berücksichtigt, aus der je nach Bewertung individuelle Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden.
- Proaktivität: Risiken sollen erkannt und angegangen werden, bevor sie zu tatsächlichen Problemen werden. Dies wird realisiert durch die Umsetzung der aufgeführten Präventionsmaßnahmen, insbesondere z. B. durch die jährliche Kampagne zur CSR-Zertifizierung, Präqualifizierung der Zulieferer vor Auftragserteilung und Begutachtung der CSR-Leistung im Rahmen von Business Reviews.
- Integration in Geschäftsprozesse: der Einkauf achtet darauf, Elemente zur Sicherstellung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in die Geschäftsprozesse zu integrieren. Dazu gehören beispielsweise die obligatorische – vertragliche – Pflicht aller Zulieferer zur Einhaltung der SPIE Charta für Lieferanten und Subunternehmen, in Verträgen auch spezifisch zu den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die Einholung der rechtlich geforderten Nachweise vor Auftragserteilung an/ Arbeitsaufnahme durch den Zulieferer – Präqualifikation – und die CSR-Zertifizierung als Kriterium bei Vergabeentscheidungen.
- Messbarkeit und Überwachung: die CSR-Performance der Zulieferer wird in der CSR-Zertifizierung über alle Bereiche mit einem Score bewertet, unterhalb eines Grenzwertes sind Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung vorgesehen. Im Fall der Kenntnisnahme konkreter Verstöße ist ein klares Prozedere zur Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen definiert. Die Einkaufsorganisation der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH selbst wird regelmäßig in Audits auch in Bezug auf Umsetzung der CSR-Pflichten geprüft.
- Anpassungsfähigkeit: Maßnahmen werden regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.
- Engagement der Stakeholder: Stakeholder, einschließlich Lieferanten und Kunden, werden einbezogen. Dazu gehört die regelmäßige Motivation von Zulieferern, ihr Engagement im Bereich CSR voranzutreiben, z. B. im Rahmen von Lieferantentagen oder Business Reviews. Andererseits werden Kunden und auch Zulieferer in anonymen Umfragen nach ihrer Erwartungshaltung im Hinblick auf SPIE Germany Switzerland Austria GmbH und ihr Engagement befragt. Die Sichtweisen der betroffenen Stakeholder sind für eine umfassende Risikobewertung und -minderung unerlässlich.
- Kommunikation und Schulung: der Einkauf nutzt regelmäßige Schulungen und kommuniziert präzise und verständlich, damit alle Beteiligten verstehen, was von ihnen erwartet wird und wie sie zu den Zielen der Risikominimierung beitragen können.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat mithin bereits übergreifende Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf mögliche Risiken implementiert, die laufend angepasst und verbessert werden. Aufgrund dieser bereits implementierten Regelungen und Verfahren sind keine weiteren Präventionsmaßnahmen erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Ombudsperson ist der von der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH für Beschwerden im Sinne von § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingerichtete Meldekanal. Darüber hinaus können Verstöße - vor allem durch Mitarbeitende - auch an die SPIE Ereignishotline, die jeweilige Führungskraft, den Compliance Officer, Mitarbeitende von Recht und Compliance, die zuständigen Ansprechpartner von People & Culture sowie an die zuständige betriebliche Arbeitnehmersvertretung gemeldet werden.

Zudem hat die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz seit Jahren etablierte und wirksame Prozesse und Verfahren implementiert, die Verletzungen zuverlässig identifizieren, um die Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zu gewährleisten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH kann anhand diverser Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern feststellen.

Die Germany Switzerland Austria GmbH führt regelmäßig Risikoanalysen durch, um potenzielle Risiken oder Schwachstellen in Bezug auf Menschenrechte oder Umweltstandards bei unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren.

Des Weiteren werden sowohl intern wie extern Audits eingesetzt, um die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in den Fabriken und Betriebsstätten der Zulieferer zu überprüfen.

Zudem führt die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH regelmäßig Lieferantenbewertungen durch, d. h. sie nutzt Bewertungssysteme, die es ermöglichen, die Leistung der Zulieferer in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu messen und zu vergleichen.

Weiterhin holt die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH Selbstauskünfte ihrer Zulieferer über deren Geschäftspraktiken ein und prüft deren Zertifizierungen, die die Erfüllung bestimmter Standards belegen.

Darüber hinaus hat die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH Beschwerdemechanismen eingerichtet, durch die Mitarbeitende sowie andere Stakeholder mögliche Verstöße melden können.

Daneben veranstaltet die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH Schulungen und Workshops für Zulieferer, um ein Bewusstsein zu schaffen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Verstößen zu vermitteln.

Zusätzlich erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den unmittelbaren Zulieferern, um Praktiken zu verbessern und Unterstützung bei der Implementierung von Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze zu bieten.

Zudem nutzt die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH Technologien wie Blockchain für Transparenz in der Lieferkette.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat für alle Beteiligungsgesellschaften ein Beschwerdeverfahren etabliert, über das Mitarbeitende von SPIE Germany Switzerland Austria GmbH und externe Dritte, wie unmittelbare und mittelbare Lieferanten oder deren Mitarbeitende, jederzeit Verletzungen von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten, Verstöße gegen Gesetze und EU-Verordnungen sowie Verstöße gegen gruppeninterne Vorgaben melden können.

Eine Beschwerde kann über den von der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH als Ombudsperson und Beschwerdestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestellten externen Rechtsanwalt abgegeben werden. Die beschwerdeführende Person kann mit der Ombudsperson/ Beschwerdestelle nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder auch persönlich in Kontakt treten.

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert

Buchert Jacob Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kaiserstraße 22

60311 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 71033330; +49 6151 49 22 400

Fax: +49 69 71034444

E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de

Darüber hinaus können Verstöße – vor allem durch Mitarbeitende – auch an die SPIE Ereignishotline, die jeweilige Führungskraft, den Compliance Officer, Mitarbeitende von Recht und Compliance, die zuständigen Ansprechpartner von People & Culture sowie an die zuständige betriebliche Arbeitnehmervertretung gemeldet werden.

Auf diesen Kanälen erstellte Meldungen werden an den Compliance Officer der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH weitergeleitet und nachverfolgt. Jede gemeldete Beschwerde über mögliche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, wird entsprechend einem gruppenweit verbindlichen Verfahren und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachabteilungen bearbeitet.

Relevante Informationen können über die Meldekanäle sicher, vertraulich und auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts der als Beschwerdestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beauftragten Ombudsperson ist sichergestellt, dass die Identität von hinweisgebenden, beschwerdeführenden Personen zuverlässig geschützt und, sofern gewünscht, gegenüber der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH oder Dritten nicht offengelegt wird.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://spie.de/ueber-uns/spie-im-ueberblick>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Beschwerden zu Risiken bzw. Verletzungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz können unter Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit über die von der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH als Beschwerdestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestellte Ombudsperson – Herrn Dr. Rainer Buchert – abgegeben werden.

Nach Weiterleitung der Beschwerde durch die Ombudsperson übernimmt der Compliance Officer der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH – Herr Andreas Frey – die weitere Bearbeitung unter Einbindung der entsprechenden betroffenen Fachabteilungen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die o. g. Ombudsperson ist ein externer Rechtsanwalt. Dieser agiert in Ausübung seiner Tätigkeit als Ombudsperson / Beschwerdestelle gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH weisungsfrei und unabhängig. Die Ombudsperson ist zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Mit der Ombudsperson bestehen entsprechende vertragliche Vereinbarungen. Die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH hat sich für die vertragliche Einbeziehung der Ombudsperson entschieden, um Hinweisgebenden eine unabhängige Anlaufstelle zu offerieren, die auch anonyme Hinweise ermöglicht. Die Daten der Hinweisgebenden werden nur nach deren ausdrücklicher Zustimmung an die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH weitergeleitet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Um Hinweisgebende weitergehend zu schützen, hat die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH sichergestellt, dass der bestellte Compliance Officer, der auch die mit der Bearbeitung der Beschwerde und der Durchführung der Untersuchung betraute Fachabteilung Compliance leitet, nicht an Weisungen gebunden ist. Beschwerden im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden wie Compliance Hinweise und Meldungen behandelt. Die Bearbeitung und die durchzuführende Untersuchung werden durch den Compliance Officer sichergestellt. Der Compliance Officer ist direkt der Geschäftsführung der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH unterstellt. Die Geschäftsführung hat den Compliance Officer im Rahmen der schriftlichen Delegation ermächtigt, in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei zu handeln.

In der Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH ist festgelegt, dass Sanktionierungen, Diskriminierungen oder sonstige Repressalien gegenüber beschwerdeführenden Personen, die nach gutem Glauben und ohne Eigeninteresse Hinweise geben und an Untersuchungen mitwirken, unzulässig sind und nicht geduldet werden. Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die verantwortlichen Fachfunktionen überprüfen fortlaufend implementierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit. Dies wird durch die jeweilige Fachabteilung dokumentiert. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus möglichen Beschwerden, internen Kontrollen sowie Audits. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die SPIE Germany Switzerland Austria Gruppe zeichnet sich durch eine CSR-Governance aus. Im Rahmen von etablierten CSR-Komitees werden CSR-Themen – die auch Menschenrechte und Umweltschutz beinhalten – und die Interessen der hiervon potenziell Betroffenen berücksichtigt, diskutiert und angemessene Maßnahmen abgeleitet.

In Bezug auf das Risikomanagement existieren in den Bereichen Prävention, Abhilfe und Beschwerdemanagement Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen. Hierzu zählen im eigenen Geschäftsbereich die Durchführung von Führungskräftebildungen – z. B. HSEQ für Führungskräfte –, besondere Events – beispielsweise der Tag der Arbeitssicherheit – sowie der Dialog mit dem Gesamtbetriebsrat/betriebliche Mitbestimmung.

Bei der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens hat die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH die Interessen der potenziell Betroffenen berücksichtigt, indem sie einen externen Rechtsanwalt als Ombudsperson und Beschwerdestelle gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestimmt hat, der eine von der SPIE Germany Switzerland Austria GmbH unabhängige Stellung einnimmt und durch seine besondere Aufgabenstellung und Funktion ein besonderes Vertrauensverhältnis zu beschwerdeführenden Personen begründet. Die Ombudsperson ist für potenziell Betroffene niedrigschwellig und über die verschiedenen Kommunikationswege Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder auch über einen persönlichen Kontakt erreichbar. Falls eine beschwerdeführende Person es wünscht, kann die Beschwerde auch anonym abgegeben werden.